

Bericht und Antrag
des Kirchenrates an die Synode der
Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt

**Genehmigung des Vertrags
zwischen
der Katholischen Universitätsgemeinde Basel
(KUG)
und
der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt
(RKK BS)
sowie
der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
(RKLK BL)**

betreffend jährlich auszurichtende Unterstützungsbeiträge an die KUG
gültig ab 1. Januar 2022

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 24. August 2021



I. Ausgangslage

Die Universitätsseelsorge in Basel wurde im Jahr 1930 vom Bischof von Basel dem Jesuitenorden übertragen. Die Katholische Universitätsgemeinde wird seither durch die Schweizer Jesuitenprovinz im Auftrag des Bischofs von Basel geführt.

Auf pastoraler Seite sind die inhaltlichen Ziele und die Verantwortung in einer Vereinbarung vom 17.1.2011 zwischen dem Bischof von Basel und dem Provinzial der Schweizer Jesuitenprovinz geregelt.

Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt (im folgenden RKK BS) und die Römisch-katholische Landeskirche Basel-Landschaft (im folgenden RKLK BL) unterstützen die Katholische Universitätsgemeinde Basel (im folgenden KUG) durch einen jährlichen finanziellen Beitrag und die Anstellung von Seelsorgenden. In einem noch laufenden Vertrag, datiert vom Juni 2015 zwischen der KUG, der RKK BS und der RKLK BL, wird u.a. die finanzielle Unterstützung der KUG geregelt. Die RKK BS beteiligt sich mit einem Anteil von 50% an den Personalkosten in Höhe von ca. CHF 55'000 für eine Seelsorgestelle (80%) sowie mit einem Beitrag an die Sachkosten von CHF 10'000.

Am 16. Dezember 2020 hat der Leiter der KUG bei den (Landes-)Kirchenräten der RKK BS und der RKLK BL ein Gesuch eingereicht und eine zusätzliche finanzielle Unterstützung in Höhe von CHF 24'000 beantragt. Hierbei geht es um einen zusätzlichen Infrastrukturbeitrag zur Finanzierung der Miete von CHF 18'000 plus Strom sowie Heiz- und Nebenkosten von ca. CHF 6'000. Die Liegenschaft an der Herbergsgasse 7 in Basel, die von der KUG und dem Wohnheim für Studierende sowie der Jesuiten-Kommunität Basel genutzt wird, gehört dem Augustinus-Verein. Gemäss Statuten hat der Augustinus-Verein nur Defizite des Wohnheims zu übernehmen. Trotzdem wurden in den vergangenen sechs Jahren die durchschnittlich angefallenen jährlichen Defizite der KUG in Höhe von ca. CHF 30'000 ebenfalls vom Augustinus-Verein übernommen, was nicht mit den Statuten des Vereins übereinstimmt. Die Eigentümer haben zudem in den letzten Jahren Hypotheken im Umfang von insgesamt CHF 6 Mio. für eine umfassende Renovation der Liegenschaft aufgenommen. Vor diesem Hintergrund ersucht nun die KUG um Unterstützung und entsprechend ab 1. Januar 2022 um eine Erhöhung der Beiträge um CHF 24'000, welche je hälftig von der RKK BS und der RKLK BL finanziert werden.



II. Antrag des Kirchenrates

Der Kirchenrat beantragt nach Art. 32 der Geschäftsordnung der Synode der RKK BS vom 18. September 2018 (Nr. 3.10), den Vertrag zwischen der Katholischen Universitätsgemeinde Basel und der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS) sowie der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (RKLK BL) betreffend jährlich auszurichtende Unterstützungsbeiträge an die KUG, gültig ab 1. Januar 2022, zu genehmigen.

Basel, den 24. August 2021

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Die Sekretärin: lic. iur. Annette Jäggi

Beschluss der Synode

betreffend

Genehmigung des Vertrags
zwischen
der Katholischen Universitätsgemeinde Basel (KUG)
und
der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS)
sowie
der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (RKLK BL)
betreffend
jährlich auszurichtende Unterstützungsbeiträge an die KUG gültig ab 1. Januar 2022

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 13, 16 und 18 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

„Der Vertrag zwischen der Katholischen Universitätsgemeinde Basel (KUG) und der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (RKK BS) sowie der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (RKLK BL) betreffend jährlich auszurichtende Unterstützungsbeiträge an die KUG, gültig ab 1. Januar 2022, wird genehmigt.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, den 28. September 2021

Im Namen der Synode

| | |
|--------------------|---------------|
| Der Präsident: | Martin Elbs |
| Der Vizepräsident: | Jürg Zihlmann |
| 1. Sekretärin: | Ruth Hunziker |



VERTRAG

zwischen der

Katholischen Universitätsgemeinde Basel (im folgenden KUG), die von Jesuiten geleitet wird. Für diesen Vertrag ist der Ökonom der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten (ECE) zuständig, vertreten durch Michael Wirz als regionaler Geschäftsführer des ECE Büros in Zürich, Schweiz.

und der

Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (im folgenden RKK BS), vertreten durch den Kirchenrat, dieser vertreten durch Dr. Christian Griss, Kirchenratspräsident, und lic. iur. Annette Jäggi, Kirchenratssekretariat RKK BS

sowie der

Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (im folgenden RKLK BL), vertreten durch den Landeskirchenrat, dieser vertreten durch Dr. Ivo Corvini - Mohn, Präsident des Landeskirchenrates, und Martin Kohler, Verwalter der RKLK BL

Die Vereinbarung zwischen dem Provinzial der Schweizer Jesuitenprovinz und dem Bischof von Basel bezüglich der Seelsorge an der Universität Basel vom 17. Januar 2011 regelt für die KUG die Verantwortung und die inhaltlichen Ziele der Universitätsseelsorge.



- | | | |
|----|---|---------------------------|
| 1. | Die RKK BS und die RKLK BL unterstützen die Arbeit der KUG. | |
| 2. | Sie stellen deshalb die Finanzierung folgender Ausgaben sicher: | |
| | a) Personalkosten für ein Seelsorgestelle im Umfang von 80 Stellenprozenten | ca. CHF 108'000 |
| | b) Diverse Sachkosten | CHF 20'000 |
| | c) Infrastrukturbeitrag in Form eines Mietanteils | CHF 24'000 |
| | TOTAL | <u>CHF 152'000</u> |

Diese Finanzierung wird von der RKK BS und der RKLK BL je zur Hälfte getragen.
Anstellungsbehörde für die Seelsorgestelle ist die RKK BS.

3. Für ihr Semesterprogramm arbeitet die KUG mit den Lokalkirchen und den verschiedenen Fachbereichen und Fachstellen der Spezialseelsorgen BS und BL zusammen.
4. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt den im Juni 2015 unterzeichneten Vertrag zwischen der KUG und der RKK BS sowie der RKLK BL.
5. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der RKK BS und der RKLK BL unter Berücksichtigung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
6. Allfällige Kosten, die durch eine vorzeitige Vertragsauflösung entstehen würden, werden von den kirchlichen Parteien (namentlich der RKK BS und der RKLK BL) jeweils hälftig getragen.

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Synode.

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident des Landeskirchenrates: Der Verwalter der Landeskirche:

Dr. Ivo Corvini – Mohn
(Datum, Unterschrift)

Martin Kohler
(Datum, Unterschrift)



Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident des Kirchenrates: Das Kirchenratssekretariat:

Dr. Christian Griss
(Datum, Unterschrift)

lic. iur. Annette Jäggi
(Datum, Unterschrift)

Katholische Universitätsgemeinde Basel

Zentraleuropäische Provinz der Jesuiten (ECE)
vertreten durch den regionalen Geschäftsführer des ECE Büros in Zürich

Michael Wirz
(Datum, Unterschrift)

Dreifach

Anhang: Vereinbarung zwischen dem Provinzial der Schweizer Jesuitenprovinz und dem Bischof von Basel bezüglich der Seelsorge an der Universität Basel vom 17.1.2011.